

Liebe Kolleg\*innen,

seit dem 01.01.2023 gilt die **Verwaltungsvorschrift zu Leistungsprämien und Leistungszulagen** (VV LPLZ Schule): Künftig können **pro Schuljahr** bis zu **10% der Beschäftigten** eine Leistungshonorierung in Form einer Prämie oder einer Zulage erhalten. Für alle Beschäftigten der öffentlichen Schulen Berlins stehen in diesem Jahr 3 Mio. Euro zur Verfügung, die aus nicht ausgegebenen Personalmitteln stammen.

Angesichts der Belastungssituation in Schulen und Kollegien sieht der Personalrat Leistungsprämien und -zulagen „als Mittel der Personalentwicklung“ kritisch. **An der Entwicklung einschlägiger Kriterien** zur Gewährung von Leistungshonorierungen wurde der **Personalrat nicht beteiligt**. Sie erfolgte durch eine Arbeitsgruppe unter Leitung der Schulaufsicht.

Der Personalrat wird nur abschließend im Rahmen des Ausschusses Personalmanagement in das Verfahren einbezogen. Diesem Ausschuss, der aus Vertreter\*innen der Schul- und der Fachaufsicht sowie des Personalrats, der Frauenvertreterin und der Vertrauensperson der Schwerbehinderten besteht, werden die Vorschläge aus den Schulen zur Prüfung vorgelegt. Die **Letztentscheidung liegt bei der Dienststellenleitung**.

Vor diesem Hintergrund setzt der Personalrat sein Vertrauen in die Fähigkeit der Schulen, gute Vorschläge zu entwickeln. Wir raten dabei zu **größtmöglicher Transparenz in den Kollegien**. Vorschläge für eine Leistungshonorierung kann **jede Kolleg\*in** bei der Schulleitung einreichen. Machen Sie von diesem Vorschlagsrecht Gebrauch! Wir raten zudem zur **transparenten Diskussion der Vorschläge durch die Gesamtkonferenzen**.

Sie können **sowohl einzelne Beschäftigte** Ihrer Schule als **auch Teams**, wie z.B. Arbeitsgruppen oder Fachkonferenzen vorschlagen. Die Leistungshonorierung für die Arbeit von Teams hat den Vorteil, dass alle **Teammitglieder**, unabhängig von ihrer Entgelt-/Besoldungsgruppe, eine Leistungsprämie in derselben Höhe erhalten, die sich dann **nach den Kolleg\*innen mit der höchsten Gehaltsgruppe** richten.

Hier finden Sie die wichtigsten Informationen zur Vergabe von Leistungsprämien und -zulagen in einer tabellarischen Übersicht:

1	<b>Leistungshonorierung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>wird für eine herausragende Leistung gezahlt</li> <li>gibt es in zwei Varianten: <b>Prämie</b> oder <b>Zulage</b></li> </ul>	<i>Leistungsprämie</i>	eine <i>Einmalzahlung</i> , soll in engem zeitlichen Zusammenhang zu herausragenden Leistung stehen
		<i>Leistungszulage</i>	<i>monatliche Zahlungen</i> für herausragende Leistungen, die über mindestens drei Monate gezeigt wurden und die auch zukünftig zu erwarten sind
2	Wer kann eine Leistungshonorierung erhalten?	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>alle</b> seit mind. 6 Monaten unbefristet beschäftigten Dienstkräfte bis zur Gehaltsgr. E15/A16, die <i>nicht zu Ausbildungszwecken beschäftigt</i> sind.</li> <li>Leistungsprämien können sowohl Einzelpersonen als auch Teams erhalten,</li> <li>Leistungszulagen nur Einzelpersonen.</li> </ul>	
3	Erfassungszeitraum?	jeweils ein Schuljahr (01.08.-31.07.)	
4	Beispiele für mögliche herausragende Leistungen gemäß VV LPLZ Schule	<ul style="list-style-type: none"> <li>besondere Qualität bzw. Quantität der Leistungen</li> <li>sachgerechte Erledigung von Aufgaben mit besonderen Anforderungen bzw. besonderem Engagement</li> <li>sachgerechte Übernahme zusätzlicher Aufgaben</li> </ul>	

5	Wie werden Sie über die Kriterien für den Erhalt einer Leistungshonorierung informiert?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schulleitungen durch einen Brief der Schulaufsicht</li> <li>• Kollegien durch eine Dienstberatung oder einer Gesamtkonferenz</li> </ul>
6	Wie und auf welchem Weg sollten Vorschlägen für Leistungshonorierungen eingereicht werden?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle Vorschläge sollten transparent erfolgen.</li> <li>• Alle Vorschläge müssen begründet werden.</li> <li>• Wer kann Vorschläge machen? <ul style="list-style-type: none"> <li>- jede/jeder Beschäftigte → Schulleiter*in</li> <li>- die Verwaltungsleitung → Schulleiter*in</li> <li>- die Gesamtkonferenz → Schulleiter*in</li> <li>- Schulleiter*in → bei der Schulaufsicht</li> <li>- die Leiterin/der Leiter der Schulaufsicht</li> </ul> </li> </ul>
7	Bis wann müssen die Vorschläge eingereicht werden?	Die Schulleitung muss die Vorschläge bis zum 31.05. an die Schulaufsicht weitergeben.
8	allgemeine Regeln zur Vergabe der Leistungsprämien (LP) und Leistungszulagen (LZ)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nach Erhalt einer LP/LZ kann man frühestens nach zwei Jahren erneut eine LP/LZ erhalten.</li> <li>• Man kann entweder eine LZ <i>oder</i> eine LP erhalten.</li> <li>• LP/LZ gibt es nicht für Leistungen, die bereits anderweitig honoriert werden (z.B. für bezahlte Mehrarbeit).</li> </ul>
9	Woran bemisst sich die Leistungsprämie?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bei individueller Gewährung am Gehalt/der Besoldung der Stufe 1 Ihrer Entgelt-/ Besoldungsgruppe</li> <li>• bei Gruppen am Gehalt/der Besoldung des Mitglieds mit der höchsten Entgelt-/Besoldungsgruppe.</li> </ul>
10	Maximale Höhe der Leistungszulage? Maximale Gewährungsdauer? Rückwirkende Gewährung?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 7 % des Gehalts/der Besoldung der Stufe 1 Ihrer Entgelt-/Besoldungsgruppe</li> <li>• ein Jahr, innerhalb dieses Jahres ist maximal eine Verlängerung möglich</li> <li>• für maximal drei Monate möglich</li> </ul>
11	Welche Kriterien werden bei der Prüfung der Vorschläge für LP/LZ durch den Ausschuss Personalmanagement angelegt?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen</li> <li>• Nachvollziehbarkeit der Begründung</li> <li>• Berücksichtigung der festgelegten Kriterien</li> <li>• Berücksichtigung aller Beschäftigtengruppen</li> </ul>
12	Zeitschiene für die Abgabe der Vorschläge und die Entscheidung zur Vergabe der LP/LZ	bis 31.05.: Abgabe der Vorschläge an Schulaufsicht bis 30.06.: Vorlage der Vorschläge im Ausschuss PM <sup>1</sup> bis 30.09.: Schulaufsicht entscheidet auf der Grundlage des Votums im Ausschuss PM
13	rechtliche Grundlagen  (Gem. Rundschr. IV Nr. 17/2018 gelten die beamtenrechtlichen Regelungen auch für Tarifbeschäftigte.)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• § 42 a Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin</li> <li>• Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen (LPZVO)</li> <li>• Rundschreiben R Nr. 64 / 2001 vom 13.08.2001</li> </ul>

Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.

**Für den Personalrat**



**Dr. Ralf Schäfer, Vorsitzender**



**Barbara Schüle, Stellv. Vorsitzende**